



## Bezirksverband Mittelfranken

Markus Erlinger, Kirchfeldstr. 36, 91598 Colmberg

Tel. 09803/9322975 – Fax: 09803/9322974 – Email: vorsitzender1@mittelfranken.bllv.de

### Wartezeit für Wiederbesetzung von Beförderungsstellen mit kleinen Veränderungen

Nach uns vorliegenden Informationen gibt es bei der Wartezeit für die Wiederbesetzung von Funktionsstellen im Grund-, Mittel- und Förderschulbereich gegenüber den Vorjahren kleine Veränderungen. Diese sind insbesondere auf die steigenden Nachfragen nach Altersteilzeit auch von Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern zurückzuführen.

Im **Grund- und Mittelschulbereich** gelten folgende Wartezeiten:

R A14, R A14+AZ, BR A13+AZ, BR A14: **8 Monate**,

alle übrigen Funktionsämter: **6 Monate**.

Bei den **Förderschulen und Schulen für Kranke** gelten folgende Wartezeiten:  
Sonderschulrektor A15+Z und A14+Z, Sonderschulkonrektor A15, Seminarrektor A14+AZ: **10 Monate**,

Sonderschulrektor A15: **9 Monate**,

alle übrigen Funktionsämter: **8 Monate**

Die Wartezeiten gelten ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens des jeweiligen bisherigen Funktionsinhabers.

### Orts- und Familienzuschlag (ab 1.11.2024)

Mit der pauschalen Gehaltserhöhung in Höhe von 200.-- € mit Wirkung zum 1.11.2024 erhöht sich auch der Familien- und Ortszuschlag:

Ortsklasse	Stufe L	Stufe V	Stufe 1	Stufe 2	zzgl. für das 3. Kind	zzgl. je weiterem Kind		
I		80,67	319,87	467,30	456,92	547,01		
II				500,19	470,63	590,74		
III			341,76	533,06	484,76	634,91		
IV			103,71	363,64	565,93	499,30	679,47	
V			126,76	385,53	638,88	514,28	724,48	
VI			156,96	156,96	503,39	723,54	529,70	769,93
VII								

Der Orts- und Familienzuschlag ab der Stufe 1 erhöht sich für die Besoldungsgruppen von A3 bis A10 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind wie folgt:

Bes-Gruppe	Ortsklasse						
	I	II	III	IV	V	VI	VII
A 9	16,67	18,72	20,79	23,10	25,37	27,57	30,30
A 10	10,06	11,29	12,54	13,93	15,31	16,64	18,28

### Besitzstand

Bei denjenigen Beamtinnen und Beamten, bei denen der alte Familienzuschlag höher war als der neue OF-Zuschlag, wurde ja der Betrag nicht verringert. Es wurde ein Besitzstandszuschlag gewährt (z.B. bei verheirateten Beamtinnen oder Beamten, bei denen der Partner nicht im Beamtenverhältnis beschäftigt ist). Bei jeder Gehalts- oder Pensionserhöhung bleibt die Summe aus OF-Zuschlag und Besitzstand gleich. Es erhöht sich zwar der OF-Zuschlag, aber der Betrag des Besitzstandes schmilzt exakt um diesen Betrag. Dies gilt so lange, bis der neue Orts- und Familienzuschlag den alten Familienzuschlag erreicht hat.

Etwaige Änderungen (z.B. Wohnsitzwechsel, Änderungen des Familienstandes, Arbeitszeitänderungen etc.) wirken sich ab diesem Zeitpunkt auf die Höhe der Besitzstandszulage aus. Ist der Anspruch auf diese Zulage entfallen, so ist ein erneutes Aufleben nicht mehr möglich.

## Verfügungstunden und Bereitschaftsstunden

### Mehrarbeit in Form von Bereitschaftsdienst

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat in mehreren Verfahren (u.a. Az. 2 C 21.15) entschieden, dass Mehrarbeit in Form von Bereitschaftsdienst im Verhältnis 1:1 durch Freizeit auszugleichen ist. Für den Fall, dass Freizeitausgleich nicht möglich ist, gilt Mehrarbeit in Form von Bereitschaftsdienst als abgeltungsfähiger Dienst. Mit diesen Urteilen hat das BVerwG seine Rechtsprechung aus dem Jahre 2009 (BVerwG, Urteil vom 22. Januar 2009 - 2 C 90.07) bestätigt und noch einmal entschieden, dass ebenso wie der Volldienst auch der Bereitschaftsdienst abgeltungsfähiger Dienst ist.

Bereitschaftsdienst liegt vor, wenn der Beamte sich an einem vom Dienstherrn bestimmten Ort außerhalb des Privatbereichs zu einem jederzeitigen unverzüglichen Einsatz bereit zu halten hat und erfahrungsgemäß mit einer dienstlichen Inanspruchnahme zu rechnen ist. Alleine die Anordnung, sich an einem bestimmten Ort außerhalb des Privatbereichs aufzuhalten, reicht dabei nicht aus, um diese Zeiten als Bereitschaftsdienst zu deklarieren. Es ist notwendig, dass mit einer dienstlichen Inanspruchnahme zu rechnen ist. Hingegen sind Zeiten reiner Rufbereitschaft oder bloße Anwesenheitszeiten ohne dienstliche Inanspruchnahme keine als Mehrarbeit ausgleichspflichtigen Dienstzeiten.

Mit diesen Urteilen folgt das Bundesverwaltungsgericht der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH), der in stetiger Rechtsprechung (letztmalig Beschluss vom 11. Januar 2007 - C - 437/05) entschieden hat, dass Bereitschaftsdienst hinsichtlich der Einhaltung der wöchentlichen Höchstarbeitszeit ohne Einschränkung wie Volldienst zu behandeln ist. Hieraus resultiert dann auch ein Abgeltungsanspruch.